



## Grundschule in der Südstadt Peine

### Ankunft- und Abholzeiten

Auftrag der Ganztagschule ist es, ein ganzheitliches Bildungsangebot vorzuhalten, welches durch mehr pädagogisch zu gestaltende Zeit zu einer nachhaltigen Lehr- und Lernkultur führen soll. Das beinhaltet eine verlässliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die für den Ganztag angemeldet sind. Bei einer offenen Ganztagschule ist die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich freiwillig, die Anmeldung verpflichtet allerdings zur Teilnahme für die Dauer eines Schulhalbjahres. Die Teilnahme umfasst Mittagessen, Erledigung der Hausaufgaben (Lernzeit) und die ausgewählten außerunterrichtlichen Angebote. Eine Abwahl einzelner Module ist generell nicht zulässig. Allein in begründeten Sonderfällen und nach Genehmigung der Schulleitung können Änderungen vorgenommen werden. Melden Sie bitte bei Ausnahmen, wie beispielsweise Krankheit, Arztbesuch, therapeutischen Maßnahmen Ihr Kind ausschließlich schriftlich, mit entsprechender ausführlicher Begründung, wenn möglich mindestens drei Tage vorher ab. Änderungen der Abholzeiten durch Änderungen der Berufszeiten oder durch langfristige Therapiebesuche Ihres Kindes am Nachmittag sprechen Sie bitte ebenfalls rechtzeitig mit der Klassenlehrkraft oder direkt mit der Schulleitung ab und reichen eine schriftliche Abmeldung für die voraussichtliche Dauer bei uns ein.

Nur durch die verbindliche Anmeldung kann dafür Sorge getragen werden, dass die außerunterrichtlichen Angebote vielfältig und von einer guten Qualität sind. Die Ganztagschule verbindet auf der Grundlage des Ganztagschulkonzeptes bzw. des Schulprogrammes Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Mit dem gesetzlichen Anspruch an eine pädagogische und organisatorische Einheit der Ganztagschule sind Brüche, die durch eine Beliebigkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Ermessen der Erziehungsberechtigten entstehen können, unvereinbar. Daher erstreckt sich die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nach § 58 NSchG auch auf die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule, denn sie sind als Teil des Bildungsauftrags für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verbindliche schulische Veranstaltungen.

Zweimal im laufenden Schuljahr, d.h. zu Beginn eines neuen Schuljahres und des folgenden Halbjahres, haben Sie die Möglichkeit, die Abholzeiten für Ihr Kind im bekannten Rahmen (12Uhr [1. & 2.Klasse], 13Uhr oder 15.30Uhr) zu wählen beziehungsweise zu ändern. Diese Zeiten sind dann jeweils für ein Halbjahr unbedingt verpflichtend. Sollte eine Änderung der Ganztagsbetreuung zum 2.Halbjahr gewünscht werden, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule bis zum Ende des 1.Halbjahres in schriftlicher Form.

## Unterrichtszeiten der Grundschule in der Südstadt Peine

07.45 – 08.00 Uhr	Schulhof und Schulgebäude sind geöffnet! Offener Anfang / Ankommen Die Frühaufsicht beginnt um 7:45 Uhr!	
08.00 – 08.55 Uhr	1. Stunde (Plus 10 Minuten)	
08.55 – 09.10 Uhr	Frühstückspause	
09.10 – 09.55 Uhr	2. Stunde	
09.55 – 10.15 Uhr	1. Hofpause	
10.15 – 11.00 Uhr	3. Stunde	
11.00 – 11.15 Uhr	2. Hofpause	
11.15 – 12.00 Uhr	4. Stunde	
12.00 – 12.15 Uhr	3. Hofpause	
12.15 – 13.00 Uhr	5. Stunde Klassen 3 und 4 und Betreuung der Kinder aus den Klassen 1 und 2 (Mo-Fr)	
13.00 – 13.30 Uhr	Mittagessen Klasse 1 und 2	Betreuung Klasse 3 und 4
13.30 – 14.00 Uhr	Betreuung Klasse 1 und 2	Mittagessen Klasse 3 und 4
14.00 – 15:30 Uhr	Hort / Lernzeit / Freies Spiel / Arbeitsgemeinschaften	

Zusätzlich zu den skizzierten Unterrichtszeiten besteht die Möglichkeit, Ihren Kindern in der Schule ab 7.15 Uhr ein gesundes Frühstück unter Aufsicht anzubieten. Die Kinder müssten pünktlich zwischen 7.15 und 7.25 Uhr in der Schule ankommen. Sie können hier frühstücken und danach (ab 7.45 Uhr) in die Klassen gehen. Das Frühstück ist kostenlos (finanziert von brotZeit e. V.). Hiermit kann die Schule Ihnen eine besondere Frühbetreuung für Ihr Kind anbieten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite: [www.brotzeitfuerkinder.com](http://www.brotzeitfuerkinder.com)

## Fehltage durch Krankheit oder Freistellung

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen! Fehlzeiten sind grundsätzlich jede Form der Abwesenheit vom Unterricht. Es wird zwischen „**entschuldigtem Fernbleiben**“ vom Unterricht und „**unentschuldigter Abwesenheit**“ vom Unterricht im Sinne einer Verletzung der Schulpflicht unterschieden.

Gesetzliche Grundlagen: § 63 Abs. 3.3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG): „Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Diese Mitteilung muss durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Es genügt zunächst eine mündliche oder telefonische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen.“

Mit der Einschulung ist Ihr Kind zum Schulbesuch verpflichtet. Jetzt gibt es viele Gründe, warum ein Schulbesuch nicht immer möglich ist. Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs für beide Seiten, bitten wir um Kenntnisnahme folgender Abläufe:

Ist der Schulbesuch für einen ganzen Tag oder mehrere Tage aus Krankheitsgründen nicht möglich, **informieren Sie uns bitte so zeitig wie möglich per Mail ([gs-in-der-suedstadt@stadt-peine.de](mailto:gs-in-der-suedstadt@stadt-peine.de)) oder Iserv** (Mail oder Messenger), ansonsten telefonisch (**05171-499701**).

Sollten Sie Ihr Kind telefonisch krankmelden, rufen Sie bitte bis 07.50 Uhr in der Schule an. Diese Zeit ist wichtig, damit wir die unterrichtenden Lehrkräfte und auch alle für Ihr Kind zuständigen Betreuungskräfte zeitig informieren können.

Sollte ihr Kind über mehrere Tage erkrankt sein, geben Sie dieses bitte telefonisch durch oder wiederholen Sie ihren Anruf für jeden weiteren Tag des Fehlens. Eine E-Mail erleichtert Ihnen evtl. einen erneuten Anruf.

**Erziehungsberechtigte müssen immer eine schriftliche Entschuldigung für die Fehltage Ihres Kindes einreichen.**

**Eine digitale schriftliche Entschuldigung (Iserv oder Mail) reicht aus.**

Die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten reicht in der Regel aus. Sollte es jedoch zu vermehrten Fehlzeiten kommen, wird die Schulleitung vom Recht Gebrauch machen, für jeden Tag des Fernbleibens den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen.

**Ab dem vierten Fehltag in Folge ist immer eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen!**

*Beispiel: Der Schüler Max ist Montag, Dienstag und Mittwoch nicht in der Schule und schriftlich von den Eltern krankgemeldet worden. Max kommt Donnerstag wieder zur Schule. In diesem Fall ist keine ärztliche Bescheinigung notwendig. Die schriftliche Entschuldigung der Eltern reicht aus. Bleibt Max auch Donnerstag (vierter Fehltag in Folge) zu Hause muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.*

Fehlt ein Kind unentschuldigt, so wird vom Sekretariat der Schule bei den Erziehungsberechtigten nachgefragt. Sollte das Kind trotz rechtzeitigen Verlassens des Elternhauses nicht in der Schule angekommen sein, so werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen. Im Sonderfall obliegt es der Schulleitung auch die Polizei einzuschalten. In Gesprächen mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten wird die Ursache des Fernbleibens ergründet und geklärt.

**Sollte es vermehrt zu unentschuldigtem Fehlzeiten kommen, werden diese beim Ordnungsamt zur Anzeige gebracht. Die unentschuldigte Abwesenheit kann daher mit einer Geldbuße geahndet werden!**

Ist der Schulbesuch aus zwingenden anderen Gründen nicht möglich, bedarf es einer Freistellung von der diesen Zeitraum betreffenden Unterrichtsverpflichtung:

1. Diese **Freistellung** muss **schriftlich** nach Möglichkeit mindestens drei Werktage im Voraus über die Klassenlehrkraft beantragt werden.
2. Diese leitet das Schreiben ggf. an die Schulleitung zur Prüfung und Genehmigung weiter.
3. Sie erhalten dann Bescheid, ob und in welchem Umfang eine Freistellung gewährt werden kann.

**Für beide Situationen des Fehlens gilt, dass es Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist, sich bezüglich des versäumten Unterrichtsstoffes zu erkundigen, um diesen im vertretbaren Rahmen nachzuholen.**

Bedenken Sie bitte, dass ein Fernbleiben vom Unterricht, egal aus welchen Gründen, immer mit großem organisatorischem Aufwand verbunden ist, da sich in der Schule viele verschiedene Bezugspersonen abwechseln und nicht immer zeitgleich im Gebäude sind.

Daher ist die rechtzeitige und schriftliche Bestätigung einer Änderung der Schulanwesenheit zur eigenen Sicherheit und zum Schutz Ihres Kindes unbedingt einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Lampka*

(Rektor)